

Wiedenfeld, Kurt

Article — Digitized Version

Beamtentum und Unternehmertum

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Wiedenfeld, Kurt (1951) : Beamtentum und Unternehmertum, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 31, Iss. 9, pp. 13-16

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131375>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

damit auch schon ihr Fordern muß das Grab jedes klassenkämpferischen Denkens sein, da solche Mitbestimmung gerade die Aussöhnung von Kapital und Arbeit erbringen soll. Ist es dann nicht evident, daß eine solche Aussöhnung, die in der mitverantwortlichen Leitung innerhalb der Kapitalwirtschaft ihren Nutzeffekt gerade auch im sozialen Sektor haben soll, dem Gedanken des Arbeitskampfes den Sinn nimmt? Das geht

weit über die Teilfrage nach der Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Zwangsschlichtung von Kollektivstreitigkeiten hinaus; hier handelt es sich um die Frage, inwieweit mit solchen betriebs- und wirtschaftsdemokratischen Forderungen die Idee des Arbeitskampfes überhaupt noch verträglich ist. Liegt hier nicht ein Bruch in der Konzeption vor, wenn modernste Lösungen gefordert werden, die eine neue soziale Entwicklungs-

phase heranzuführen sollen, und andererseits an Methoden festgehalten wird, deren ideologisches Aufgeben die Voraussetzung jener Forderungen sein sollte? So gesehen spitzt sich unser Problem daraufhin zu, inwieweit die Einsicht in eine betriebsdemokratisch ausweitete Sozialordnung zu einem Aufgeben, zumindest zu einer einschränkenden Kontrolle der bis heute als Dogma verteidigten Arbeitskampffreiheit führen muß.

(Dr. B., Köln)

Geh.-Rat Prof. Dr. Kurt Wiedenfeld, Friedrichsbrunn

Beamtentum und Unternehmertum

Wir freuen uns, diese soziologische Studie zum 80. Geburtstag (30. September) des Autors veröffentlicht zu können, dessen Persönlichkeit allen vertraut ist, die Deutschlands Ringen um seinen Platz in der Weltwirtschaft seit der Jahrhundertwende verfolgt haben.

Von jener Zeit her, in der das absolutistische Herrschaftssystem im Staate die Regierenden und die Regierten einander gegenüberstellte, hat sich trotz aller Konstitutionen und Volksvertretungen bis in die Gegenwart hinein eine Gegensatzstimmung zwischen den Beamten als den Trägern der Regierungsgewalt und den Wirtschaftsmenschen als der Hauptmasse der Regierten erhalten. Diese fühlten sich als Unternehmer am stärksten in ihrer Bewegungskraft eingeeignet; als Angestellte und Arbeiter sahen sie die feste Anstellung und lebenslängliche Versorgung der Beamten nur von der materiellen Seite und nicht von ihrer staatlichen Notwendigkeit aus an. Die Beamten wiederum verstanden ebenfalls die besondere Lage, in der sich die Wirtschaftskräfte mit den Schwankungen der wirtschaftlichen Entwicklung zurechtzufinden hatten, nicht zu würdigen und stellten schichtweise deren Einkommen in Vergleich mit ihren eigenen Bezügen, vergriffen sich auch nicht selten im Tone, in dem sie mit den früheren „Untertanen“ verkehrten. So ist es wohl angebracht, einmal die Wesensverschiedenheit der Aufgaben und der ihnen entsprechenden Lösungen für die führenden Schichten beider Gruppen darzulegen.

Erfüllung der Alltagspflichten als Maßstab

Wie immer der Staat als organisierte Volksgemeinschaft nach Tradition und Gesetzgebung aufgebaut ist — ob er als Nachwächterstaat lediglich die Rechte der Staatsangehörigen feststellen und sichern will oder ob er als Kultur- und Wohlfahrtsstaat auch selbstän-

dige Ziele verfolgt —, immer ist es die Aufgabe seiner Beamtschaft, die Kraft des Gemeinwesens zu wahren und zu mehren. Da gilt es nicht nur, nach innen und außen die Ordnung und Ruhe aufrechtzuerhalten, deren das tägliche Leben des Volkes bedarf und auf der sich nicht zuletzt das wirtschaftliche Handeln der Einzelnen aufbaut. Wichtig ist, einen möglichst großen und ständig zunehmenden Teil des Volkes mit Gemeinsinn und Staatsgefühl zu erfüllen, damit die Angelegenheiten der Gemeinschaft von jedem Einzelnen als eigene Sache empfunden werden und jeder sich für das Ganze verantwortlich fühle. Schon jenem einfachen Pflichtenkreis gegenüber macht sich aber die ganz unterschiedliche Einstellung bemerkbar. Bei den Unternehmern wird dies durch ein früher viel gebrauchtes und auch der Gegenwart nicht fremdes Wort zum Ausdruck gebracht: es sei der Bürger, der mit seiner Steuerleistung den Beamten ernähre. Dem wird von der anderen Seite entgegengehalten, daß die Beamtschaft erst den wirtschaftlich tätigen Bürgern die Grundlage ihres Handelns sichere; denn wie hätte ohne das entsprechende Eingreifen der ausführenden Staatsorgane gegenüber dem naturgegebenen „Recht des Stärkeren“ das Eigentum aus dem natürlichen Wunschbereich des Einzelnen zu einer wirksamen Rechtsgestalt, die Erfüllung vertraglich übernommener Verpflichtungen und der Schutz gegen Gewalttätigkeit und Seuchen zu einer Selbstverständlichkeit emporgehoben werden können, wie denn auch die weitergehenden Forderungen der Gesetzgebung in ihrer

HANSA-BANK

früher COMMERZBANK Gegr. 1870

Gewissenhafte Erledigung aller bankmäßigen Geschäfte

HAMBURG 11 · NESS 7-9

Geschäftsstellen
in allen Teilen der Stadt

Durchführung regelmäßig an die maßgebliche Mitwirkung der staatlichen Beamtenschaft gebunden sind. Und in der Tat! Wie diese Aufgaben von der Beamtenschaft erfüllt werden, das gibt dem Durchschnittsbürger ebenso wie dem Bürokraten den entscheidenden Maßstab, ob eine Verwaltung als gut oder als schlecht anzusprechen sei.

Eigenverantwortung und korrekte Gleichmäßigkeit

Für das Arbeiten der höheren Beamten ist die maßgebende Grundlage, daß sich ihr Ziel, die Wohlfahrt des Volkes, nur erreichen läßt, wenn bis in die Einzelheiten hinein zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen und Behörden in gleicher Richtung vorgegangen wird, und daß der Erfolg oder Mißerfolg der einzelnen Maßnahmen zumeist erst nach längerer Zeitdauer, oft erst nach Jahren und selbst Jahrzehnten zutage tritt. Keine Sonderhandlung und keine Handlungsfolge eines einzelnen Beamten oder einer Behörde läßt für sich allein zu einem Urteil gelangen. Die mannigfachsten Maßnahmen greifen neben- und nacheinander in die Gesamtentwicklung ein und müssen deshalb straff aufeinander abgestimmt sein. In jedem Einzelfall ist vor dem endgültigen Entschluß zu prüfen, ob nicht auf einer anderen Stelle bereits ein gleiches oder wenigstens ähnliches Vorkommnis zu einem behördlichen Eingreifen geführt hat und wie die geplante Regelung sich etwa in der Zukunft noch auswirken mag. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß eine einmal getroffene Entscheidung so leicht nicht ohne empfindliche Schädigung der behördlichen Autorität rückgängig zu machen oder auch nur in wesentlichen Punkten abzuändern ist. Von der Bevölkerung wird als unerträgliche Willkür empfunden, wenn bei gleicher oder ähnlicher Sachlage etwas dem einen versagt wird, was einem anderen von derselben oder einer anderen staatlichen Stelle gewährt worden ist. Das schließt gewiß nicht schlechthin jeden Versuch eines neuen Weges aus und darf nicht dahin übertrieben werden, daß dem einzelnen Beamten die Möglichkeit zur Entfaltung eigener Initiative und zur Übernahme eigener Verantwortung genommen wird; es knüpft aber die Entschlüsse solcher Art an ein erhöhtes Maß von Vorsicht und Erwägung der vielleicht eintretenden Konsequenzen. Dem Organ der öffentlichen Verwaltung muß jedenfalls die Prüfung aller Wirkungsmöglichkeiten stets wichtiger sein als die Schnelligkeit des Entschlusses. Vorsichtige Bedachtsamkeit und korrekte Gleichmäßigkeit sind die Grundbedingungen aller staatlichen Verwaltungen.

Hier ergibt sich eine Schwierigkeit, die den privaten Unternehmungen auch nicht unbekannt ist. Bedürfen diese ihrer Größe wegen einer besonderen zentralen Leitung, die sich über die einzelnen Betriebe erhebt, so ist deren Aufgabe, ebenfalls für ein genau abgestimmtes Ineinandergreifen der verschiedenen Arbeitsstellen zu sorgen, damit nicht an die Stelle des Miteinander etwa ein Neben- oder gar Gegeneinander trete. Dennoch muß auch hier, ähnlich wie von den höheren und höchsten Verwaltungsbehörden, den formal untergebenen Leitern der einzelnen Stellen ein beträchtliches Maß von Selbständigkeit belassen wer-

den, weil tüchtige Menschen das für die Entfaltung von Verantwortlichkeitsgefühl und Initiative naturnotwendig brauchen. Für die zentrale Leitung ist also die Kunst der Menschenbehandlung die wichtigste Seite ihrer Betätigung. Das geht so weit, daß man bei den großen Konzernen schon zweifeln kann, ob die Mitglieder des Gesamtvorstandes überhaupt noch die Funktion der Unternehmer als der Risikogestalter auszuüben haben, ob sie nicht vielmehr schon in aller Wirklichkeit den Charakter von Verwaltungsmenschen in sich tragen. Die hieraus sich ergebende Zurückhaltung ist in wirtschaftlichen Betrieben um so schwerer zu bewahren, als nach außen hin auf dem Gesamtvorstand alle Verantwortung liegt und keine feste Tradition — wie bei den staatlichen Verwaltungen — das Innenverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zu regeln pflegt. Immer muß der Gesamtvorstand zusammen mit dem Aufsichtsrat sich die Entscheidung über die finanziellen Fragen, nicht zuletzt über die finanziellen Ansprüche der einzelnen Betriebe vorbehalten, die nicht wie für die einzelnen Staatsbehörden in den Rahmen eines gesetzlich festgelegten Haushaltsplanes eingefügt sind. Die größere Bewegungsfreiheit, die sich aus dem Fehlen eines solchen Planes für die großen Privatunternehmungen ergibt, hat hier ihre Kehrseite. So frei, wie etwa ein preussischer Landrat oder sächsischer Amtshauptmann dank der Verbindung eines Staats- und eines Kommunalamtes seinem staatlichen Vorgesetzten gegenüberstand, kann ein Betriebsleiter in einem Konzern zu seiner Gesamtleitung nicht wohl gestellt werden.

Beamtenmäßige Züge im Unternehmertum

Diese Schwierigkeit hat allerdings an Gewicht erheblich verloren, seitdem an die Stelle der Unternehmervirtschaft der Vergangenheit das System der staatlich geregelten Wirtschaft und an die Stelle der Weltmarktwirtschaft die auf den Staatsraum abgestellte Wirtschaft getreten ist; auch schon die Bildung straffer Kartelle und die damit gegebene Einschränkung des marktmäßigen Wettbewerbs für die dazu geeigneten Wirtschaftszweige der Massenerzeugung hat den Aufbau großer Unternehmungen erleichtert und nun vollends zu größerer Wirkung gebracht. Vordem lag der wichtigste Vorzug und zugleich die wichtigste Bedingung, worauf die kleineren, in spezialisierter Arbeit sich haltenden Werke ihre Selbständigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu stützen vermochten, in der absoluten Entschlußfreiheit, mit der die leitenden, meist sie allein besitzenden Unternehmer sich den Marktvorgängen anzupassen vermochten. Da kam es vor allem auf ein rasches Erfassen der sich andeutenden Wandlungen der Marktlage und auf entsprechend rasches Ausnutzen der sich jeweils bietenden Einkaufs- und Verkaufsmöglichkeiten an. Es war auch bedeutend, daß die Wirkungen der Entschlüsse in der Regel verhältnismäßig schnell in Erscheinung traten und dann vielfach durch eine Gegenmaßnahme, etwa das baldige Verkaufen einer Ware nach einem sich als falsch erweisenden Einkauf, wenigstens abgeschwächt werden konnten. Nichts verpflichtet den Unternehmer, an seinem Vorgehen auch gegenüber einem Fehlschlag in neuen Fällen festzuhalten. Dieser



NORDDEUTSCHE BANK IN HAMBURG

früher DEUTSCHE BANK

HAMBURG 11, ALTER WALL 37/53 * TELEFON 34 10 09

Außenhandelsbank

Vorteil hat aber durch die Neugestaltung des Wirtschaftslebens auch beträchtlich an Gewicht verloren. Beide Wandlungen sind in der Kriegszeit in einer auffallend starken Vermehrung und Ausbreitung der Großunternehmungen und Konzerne zum Ausdruck gelangt. Aus der quantitativen Steigerung der Vergangenheit ist in Gestalt abgerundeter Monopole ein „Qualitativ-Neues“ entstanden, was zugleich den beamtenmäßigen Zug innerhalb der Unternehmerschaft verstärkt hat.

Unternehmerische Haltung in der Beamtenschaft

In ähnlicher Weise hat sich innerhalb der Beamtenschaft in größerem Umkreis das Verständnis für die unternehmerische Haltung gehoben. Hierzu hat vornehmlich die starke Ausweitung des staatlichen Eigenbesitzes und Eigenbetriebes wirtschaftlicher Werke beigetragen, die sich aus der Kriegsnotwendigkeit ergeben hat. So war es für Deutschland fast gänzlich neu, daß auch das Reich in die Reihe dieser Staaten eingetreten ist. Gewiß hatte die Reichsverwaltung schon lange vor dem Weltkrieg außer der Post und der Reichsdruckerei die elsäß-lothringischen Eisenbahnen durch eine eigene Behörde betrieben; hierbei stand aber die Post ausgeprägt unter Hoheitsgrundsätzen, und die beiden anderen Unternehmungen hatten wenig Bedeutung für die hier behandelte Frage. Die Reichsbank wurde von Reichsbeamten geleitet, während ihre Aktien sich ausnahmslos im privaten Besitz befanden; dadurch stand dieser Betrieb ebenso wie der der Post nicht unter unternehmerischen Zielen. Erst mit der Errichtung der Reichsbahn als ein Unternehmen, das alle wichtigen Schienenwege des Reichsraumes umfaßte, traten bei aller Betonung der gemeinschaftlichen Aufgaben doch die finanziellen Fragen so weit mit in den Vordergrund, daß zur leichteren Lösung die Bahn mit ihren Einnahmen und Ausgaben aus dem allgemeinen Haushalt als ein Sondervermögen wirtschaftlicher Art herausgenommen und nur noch mit ihrem Reinertrag am allgemeinen Haushalt beteiligt wurde. Dasselbe geschah mit der Post. In rein privatrechtlicher Form, jedoch mit dem Reich als alleinigem Aktienbesitzer, standen alle die vielen Betriebe, die das Reich damals aus dem ersten Weltkrieg in die neue Wirtschaftsweise eingebracht hat. Auch die größeren Gliedstaaten, allen voran Preußen, hatten ihren Besitz ähnlicher Art erheblich erweitert, zum Teil sich ganz neu zu Besitzern mannigfacher Wirtschaftsbetriebe gemacht und so den Verlust an eigenen Eisenbahnen ausgeglichen. Nicht zuletzt die Städte und die Kommunalverbände sind diesem Zug der organisatorischen Entwicklung in großer Zahl und Breite gefolgt.

Die so errichteten Aktiengesellschaften der öffentlichen Hand sind nicht nur in ihrer Rechtsform den privaten Großunternehmungen gleichgestellt, sondern auch im Aufbau ihrer Leitungen ist dem privaten Unternehmertum Mitwirkung eingeräumt worden. In den Vorständen sind neben etwa gewesenen Beamten, die nun in aller Form zu privatwirtschaftlichen Angestellten umgewandelt werden, regelmäßig auch Männer, die aus der Privatwirtschaft gekommen sind. Aus dem erweiterten Eigenbesitz der öffentlichen Hand ist noch eine zweite Gelegenheit des Zusammenarbeitens zu erheblich größerer Bedeutung gelangt: die eigenartige Form der „gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen“. Sie hat schon in den letzten Jahren vor dem ersten Weltkrieg in der Elektrizitätsbewirtschaftung stärkeren Eingang gefunden, war damals jedoch fast ganz auf die Beteiligung kommunaler Beamter in den Unternehmungen der Elektrizitätsverteilung beschränkt; das wichtigste, aber nicht einzige Beispiel war das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk (RWE), das sein Verteilungsnetz schon über den ganzen Westen Deutschlands vom äußersten Norden bis in die Schweiz hinein ausgebreitet hatte. Nach dem Ende des ersten Weltkriegs ist dann das Gesamtgebiet des Reichs von solchem Netz überzogen worden, und allenthalben haben sich nunmehr die Staatsverwaltungen einschließlich der des Reiches daran beteiligt. Seitdem besteht kaum noch eine einzige Verteilungsgesellschaft, in deren Aufsichtsrat nicht die staatlichen und kommunalen Beamten neben den Vertretern der Wirtschaft Sitz und Stimme haben und einer von ihnen den Vorsitz führt. Nach und nach haben sich die Staatsverwaltungen auch als Eigentümer von Elektrizitätswerken in die Kraftlieferung eingeschaltet. Hier hat die Entwicklung der Kriegszeit unbestritten den staatlichen und kommunalen Gewalten ein starkes Übergewicht gegeben, die formal privatrechtlichen Gesellschaften in ihrem Wesen dem reinen Besitz der öffentlichen Hand stark angenähert und so deren Gewicht im Wirtschaftsleben von der wirtschaftlichen Seite her verstärkt.

Das Entgelt für unternehmerische Leistung

So stark aber Beamtenschaft und Unternehmerschaft in Einzelfällen sich berühren und dadurch über die Besonderheit hinaus auch Verständnis füreinander gewonnen haben mögen, an dem grundsätzlichen Anderssein, Andersempfinden hat sich zwischen den beiden Volksgruppen nichts Wesentliches geändert. Das zeigt unverkennbar die grundverschiedene Art und Weise, wie das Entgelt für ihre Arbeiten bemessen wird. Hier sind Beamten- und Unternehmerschaft unvergleichbar geblieben. Jene ist nach wie vor auf „Angemessenheit“ nach den Notwendigkeiten ihrer Le-

bensführung, diese dagegen auf Leistungslohn nach der Lage ihres Marktes gestellt.

Bei den Unternehmern, soweit sie die angestellten Direktoren einer Gesellschaft oder die Prokuristen eines formalen Eigentümerunternehmers sind, liegt stets ein Vertrag zugrunde, den beide Parteien in durchaus individueller Verhandlung vereinbart haben. In dem vereinbarten Gehalt sowie dem mehr oder minder hohen Gewinnanteil, den sich diese Angestellteninhaber der Unternehmerfunktion jeweils erstritten haben, drückt sich deutlich der Charakter eines Leistungslohnes aus. Dessen Höhe richtet sich in aller Regel nach dem Verhältnis, in dem das Angebot an entsprechend qualifizierten Kräften zur Nachfrage steht; nur, wie hoch sich der Gewinnanteil absolut stellen wird, hängt zwar keineswegs allein, aber doch zum wesentlichen Teil von der Unternehmerleistung des Angestellten ab. Es können sich auch Monopolstellungen ergeben, sobald für eine Unternehmung eine besonders befähigte Leitungskraft gesucht wird. Dann werden Gehalt und Gewinnanteil entsprechend hoch vereinbart. Die Eigentümer-Unternehmer pflegen dagegen zwar in den Beträgen, die sie zur Deckung ihrer Lebenskosten aus den Einnahmen entnehmen, keinen Unterschied zwischen ihrem Unternehmerlohn und ihrem Unternehmergewinn zu machen, wie sie ja auch keinem Wettbewerb um ihre Stellung ausgesetzt sind; in dem Festhalten an der gewohnten Lebensführung oder deren Anpassung an die Einnahmen zeichnet sich aber auch bei ihnen der Lohncharakter der Entnahmen ab. Für beide Schichten mögen sich je nach der Größe und der Art der Unternehmungen gewisse Lebensansprüche als üblich geltend machen. Eine feste Regel können sie jedoch nicht bilden, da der absolute Gewinn, der in die Lebensführung einfließt, sich jeder Voraussage und demgemäß jeder Festlegung entzieht und es den Begriff des standesgemäßen Unterhalts für das Wirtschaftsleben nicht mehr gibt.

Die Beamtengehälter

Dem steht in schroffstem Gegensatz die Bemessung der Beamtengehälter gegenüber. Diese werden bekanntlich nicht individuell im Verhandlungswege vereinbart, sondern gelten ein für allemal in gleicher Weise für ganze Gruppen von Stellungen und von Rangklassen, abgestuft nach dem Maß der zugrunde liegenden Verantwortlichkeit. Sogar besondere, irgendwie aus dem allgemeinen Rahmen herausfallende Leistungen werden in aller Regel nicht in Geld, sondern durch formale Anerkennungszeichen belohnt, wie sie in Titeln und Orden zu Gebote stehen. Soll den Beamten eine materielle Besserstellung zuteil werden, so kann es nur im Wege der Beförderung geschehen; sonst ist er auf die Erreichung höherer Altersklassen angewiesen. Alles dies setzt ausschlaggebend die Geltung des Angemessenheitsbegriffes voraus; eine ständige Auffassung also, die jeder Gruppe eine bestimmte Lebensführung zubilligt. Der hierin liegenden Sicherung solcher Lebensführung entspricht aber die

Verpflichtung, den amtlichen Dienst allen persönlichen Wünschen vorgehen zu lassen, die Arbeitsfähigkeit in ihrem gesamten Umfang diesem Dienst zu widmen und auch außerhalb des Dienstes eine „standesgemäße“ Haltung zu bewahren.

Unvermeidlich hat dieses System, das seinem allgemeinen Wesen nach der Vergangenheit angehört, in den letzten Jahrzehnten mit den Schwierigkeiten solchen Widerspruchs zu kämpfen gehabt. Nicht so sehr, weil die Lebenskosten und auch die als berechtigt geltenden Lebensansprüche sich ganz allgemein und so auch innerhalb der Beamtenschaft gewandelt haben; dem hat durch Anpassung der Gehälter noch einigermaßen Rechnung getragen werden können. Viel schwerer hat sich geltend gemacht, daß der Begriff der Angemessenheit und Standesgemäßheit, der im Wirtschaftsleben völlig ausgehöhlt worden ist, auch innerhalb der Beamtenschaft dank dem wachsenden Anteil früher sich ihr fernhaltender Volksschichten seine Festigkeit verloren und dadurch die Abstufung der Gehälter von Gruppe zu Gruppe etwas Schematisches, d. h. Willkürliches erhalten hat. Dies bedeutet nicht weniger, als daß die Beziehung zwischen der Lebensführung und dem Gehalt geradezu umgekehrt worden ist. Das amtliche Einkommen, wie es die gesetzlich festgelegte Skala bestimmt, gibt die Grundlage für die Lebensführung des Beamten und legt dieser die Angemessenheit bei.

Dennoch hat die Festlegung beibehalten werden müssen. Nicht im Interesse der Beamten, sondern dem der Allgemeinheit. Das ist es, was zu der Forderung führt, die Beamtenschaft aus dem Lebenskampf herauszunehmen und ihr in der gesicherten Lebensstellung ein Arbeiten zu gewährleisten, das ganz und gar der Allgemeinheit dienen soll und keinen Raum für die Verfolgung egoistisch-materieller Ziele lassen darf. Dem Wirtschaftsleben steht der Beamte zwar, so unentbehrlich und grundlegend seine Tätigkeit als Unterlage aller wirtschaftlichen Arbeit für dieses ist, unmittelbar nur als Konsument und nicht als Produktionsbeteiligter gegenüber. Sein Entgelt erhält er jedoch in Art und Höhe nach Maßgabe einer Betätigung, die er im Gesamtrahmen der öffentlichen Aufgaben zu erfüllen hat — als Produzent also, um einen wirtschaftlichen Ausdruck für eine nichtwirtschaftliche Erscheinung zu gebrauchen. So ist es dabei verblieben, daß jener Vergleich der Beamtengehälter mit dem Einkommen der Unternehmer und ihrer Angestellten sich in falscher Bahn bewegt und zwei völlig verschieden gelagerte Ebenen einander gegenüberstellt. Und in der Gegenwart, in der an die Stelle der freien Unternehmer- und Risikowirtschaft das System der staatlich gelenkten Wirtschaft getreten ist, muß vollends entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, die Träger dieser Lenkung selbst aus dem Lebenskampf herauszuhalten. Man mag die allgemeine Entwicklung begrüßen oder beklagen, den in ihr liegenden Konsequenzen hat man klar und nüchtern Rechnung zu tragen.

Bezugspreise für den WIRTSCHAFTSDIENST: Einzelpreis: DM 3,50, vierteljährlich DM 10,—, mit Beilage „Weltkartei der Wirtschaftspresse“ vierteljährlich DM 36,— oder mit „Bibliographie der Weltspresse“ vierteljährlich DM 36,—. Zu beziehen vom Verlag Weltarchiv GmbH., Hamburg 36, Poststr. 11, od. durch den Buchhandel